



Amtssigniert. SID2025021220417  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

lt. Verteiler



057787

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
KU-BA-5157/1-2025  
Kufstein, 19.02.2025

Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Gewerbe

Helmut Lengauer  
Bozner Platz 1  
6330 Kufstein  
+43 5372 606 6168  
[bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at](mailto:bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

POSTEING. BAUAMT			
21. Feb. 2025			
STBM.		ZUW.	

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Stadamt Wörgl	
Eingel. 20. Feb. 2025	
Zahl .....	Beil. ....
Bgm. <i>[Signature]</i>	Bearb. <i>BA</i>

**"Der Bergspezl" Handelsges.m.b.H., 6300 Wörgl, Salzburger Straße 30;  
Anzeige - Umgestaltung der Geschäftsflächen zu Fahrrad-Sportgeschäft mit Werkstätte,  
gewerberechtliches Anzeigeverfahren**

## VERSTÄNDIGUNG

Die "Der Bergspezl" Handelsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage in 6300 Wörgl, Salzburger Straße 30, angesucht. Die Anlage soll von einem Verkaufsgeschäft (vormals KIK) in ein Fahrrad-Sportgeschäft mit Werkstätte umgestaltet werden. Dazu wird eine bisher unvermietete Verkaufsfläche hinzugenommen.

In dieser Angelegenheit findet ein Lokalaugenschein am

**Donnerstag, 06.03.2025**

**um 13:30 Uhr an Ort und Stelle statt.**

In die entsprechenden Projektunterlagen kann unter

<https://tbox.tirol.gv.at/index.php/s/9dnNWtCH6NsDAKs>

Passwort: KU-BA-5157/1-2025

eingesehen werden.

Als **Antragsteller** bzw. **Anzeiger** ist zu beachten, dass der Lokalaugenschein in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie den Lokalaugenschein versäumen bzw. Ihr Vertreter diesen versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder

Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 jedenfalls nicht gegeben, wenn die Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Diese Anlagenänderungen sind gemäß § 81 Abs. 3 GewO 1994 lediglich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist gemäß § 345 Abs. 6 GewO 1994 von der Behörde binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Für den Bezirkshauptmann

Lengauer